

Stadt Ludwigsstadt
028, 632/3

Satzung über die Hausnumerierung in Ludwigsstadt

Vom 24.06.1959

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.7.1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Stadtverwaltung zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen.

§ 2

Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung der Hausnummer an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer, außer an dem Gebäude, auch an einem Pfosten des Vorgartens angebracht werden.

§ 3

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Stadtrat als Muster beschlossene Hausnummernschild zu verwenden. Es sind Hausnummernschilder mit weißer Schrift auf blauen Grund und weißer Umrandung (Größe: bei einstelligen Zahlen 10 x 10 cm und bei zweistelligen Zahlen 12 x 10 cm) anzubringen. Abweichungen von diesem Muster bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Von diesem Muster abweichende alte Nummernschilder müssen auf Verlangen des Stadtrates entfernt und durch das vorgeschriebene Muster ersetzt werden. Jedoch können Hausnummern, die mit der vom Stadtrat zugeteilten Hausnummer übereinstimmen, dann belassen werden, wenn sie in das Mauerwerk eingehauen oder eingätzt sind, vorausgesetzt, daß die Zahl noch gut lesbar ist.

Unter der nämlichen Voraussetzung können Nummernschilder belassen werden, an deren Erhaltung ein künstlerisches, kulturelles oder historisches Interesse besteht.

§ 4

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige ortsrechtliche Vorschrift über die Hausnumerierung vom 13.3.1952 außer Kraft.